

Nachtrag 3

zur Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen vom **26./27.06.2015** wird die Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung und des Vorstandes der KVN in der Fassung des 2. Nachtrages vom 20.02.2010 wie folgt geändert:

§ 2 Wahlkreise und zu wählende Mitglieder

§ 2 der Wahlordnung wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus maximal 50 Mitgliedern.
- (2) Für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung werden Wahlkreise gebildet. Die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder in der Vertreterversammlung bestimmt sich nach dem Verhältnis der wahlberechtigten Mitglieder im Wahlkreis zu den im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen Wahlberechtigten auf Grundlage des Proportionalverfahrens „Hare-Niemeyer“.
- (3) Die Einteilung der Wahlkreise richtet sich grundsätzlich nach der Gliederung der Bezirksstellen gemäß § 12 der Satzung. Die Wahlkreise sind neu einzuteilen, sofern die Berechnung gem. § 2 Abs. 2 für einen Wahlkreis weniger als zwei Mandate für die Vertreterversammlung ergibt. Dementsprechend werden die Wahlkreise wie folgt gebildet:

Emden, Landkreis Aurich, Leer, Norden, Wittmund, Aschendorf-Hümmeling, Wilhelmshaven, Friesland, Wesermarsch

Wahlkreis Aurich/Wilhelmshaven (I)

Braunschweig, Goslar, Salzgitter, Wolfsburg, Peine, Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel

Wahlkreis Braunschweig (II)

Göttingen, Northeim, Osterode, Holzminden, Gandersheim

Wahlkreis Göttingen (III)

Hannover, Hameln- Pyrmont, Celle, Grafschaft Schaumburg, Schaumburg- Lippe

Wahlkreis Hannover (IV)

Hildesheim, Alfeld

Wahlkreis Hildesheim (V)

Lüneburg, Harburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg

Wahlkreis Lüneburg (VI)

Oldenburg, Delmenhorst, Ammerland, Cloppenburg, Vechta

Wahlkreis Oldenburg (VII)

Osnabrück, Lingen, Grafschaft Bentheim, Meppen

Wahlkreis Osnabrück (VIII)

Stade, Cuxhaven, Bremervörde, Land Hadeln, Osterholz, Wesermünde

Wahlkreis Stade (IX)

Verden, Grafschaft Diepholz, Fallingb.ostel, Grafschaft Hoya, Nienburg, Rotenburg, Soltau

Wahlkreis Verden (X)

- (4) Für die Wahl der Vertreter aus der Gruppe der Psychotherapeuten (§ 80 Abs. 1 Satz 3 SGB V) bildet das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen einen einheitlichen Wahlkreis (P). Dies gilt auch für angestellte und ermächtigte Psychotherapeuten.
- (5) Für die Wahl der Vertreter aus der Gruppe der Psychotherapeuten wird der Anteil auf höchstens zehn v.H. der Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmt.

§ 3 Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 3 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung stellt mit Wirkung zum 02. Mai des Jahres vor dem Wahljahr aufgrund der Zahl der Mitglieder der KVN fest, wie viele Vertreter pro Wahlkreis zur Vertreterversammlung zu wählen sind.
- (2) Sofern die Feststellung nach Abs. 1 eine Neueinteilung der Wahlkreise gemäß § 2 Abs. 3 erforderlich macht, erfolgt diese zum 01. November des Jahres vor dem Wahljahr.
- (3) Die Ergebnisse der Feststellung sind jeweils im darauffolgenden Heft des niedersächsischen Ärzteblattes zu veröffentlichen. Abweichend von § 2 Abs. 3 haben nachträgliche Änderungen der Mitgliederanzahl keinen Einfluss auf die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu Wählenden.
- (4) Für die Wahlen zur Vertreterversammlung für die 17. Amtsperiode im Jahr 2016 gilt die Regelung des § 3 mit der Maßgabe, dass die Feststellung nach Abs. 1 zum 01. November 2015 erfolgt.

§ 5 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Wählen können nur Wahlberechtigte, die bis zum Stichtag nach Abs. 4 in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wählen können die Wahlberechtigten nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis sie geführt werden. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Zu den Mitgliedern, die in das Wählerverzeichnis einzutragen sind, gehören gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN

1. Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten,
2. ermächtigte Krankenhausärzte und ermächtigte Krankenhauspsychotherapeuten, sowie
3. angestellte Ärzte in zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren und bei Vertragsärzten nach § 95 Abs. 9 und 9 a SGB V angestellte Ärzte, die bei Addition der Stundenzahl aller Anstellungsverhältnisse mindestens halbtags (durchschnittlich 20 Wochenstunden) beschäftigt sind, gemäß § 77 Abs. 3 SGB V i.V. m. § 4 Abs. 1 der Satzung der KVN.

Wahlberechtigt ist nicht

1. wer infolge Richterspruchs kein allgemeines Wahlrecht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch dann wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
4. wer infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht wahlberechtigt ist.

Neu eingefügt wird folgender Absatz 2:

(2) Die ärztlichen Mitglieder werden den Wahlkreisen nach folgenden Kriterien zugeordnet:

- die zugelassenen Ärzte nach ihrem Vertragsarztsitz,
- die ermächtigten Krankenhausärzte nach dem Sitz des Krankenhauses, an dem der Arzt im Rahmen seiner Ermächtigung tätig ist,
- die angestellten Ärzte nach dem Vertragsarztsitz des anstellenden Vertragsarztes bzw. des anstellenden Medizinischen Versorgungszentrums. Bei mehreren Anstellungen in verschiedenen Wahlkreisen erfolgt die Zuordnung zu dem Wahlkreis, in dem das Mitglied mit der höchsten Stundenzahl angestellt tätig ist.

Für die Zuordnung zu einem Wahlkreis ist vorrangig die Zulassung maßgeblich. Eine Ermächtigung ist vor der Anstellung zu berücksichtigen.

In Zweifelsfällen (zum Beispiel zwei hälftige Zulassungen/Ermächtigungen in unterschiedlichen Wahlkreisen; Anstellungen bei verschiedenen Arbeitgebern mit gleichen Wochenstundenanzahl in unterschiedlichen Wahlkreisen) erfolgt die Zuordnung zu einem Wahlkreis nach dem ältesten Beginndatum in der statusrelevanten Entscheidung des Zulassungsausschusses. Bei identischem Beginndatum entscheidet das Mitglied bis zum Stichtag nach Abs. 4 über die Zuordnung zu einem Wahlkreis. Erklärt sich das Mitglied nicht fristgerecht, entscheidet der Wahlleiter durch Los.

Aus Absatz 2 wird Absatz 3.

Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Wählbar zur Vertreterversammlung sind die gemäß Abs. 1 wahlberechtigten Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen.

Neu eingefügt wird folgender Absatz 4:

- (4) Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach Abs. 1 und Abs. 3 ist der 01. September des Wahljahres.

Aus Absatz 3 wird Absatz 5.

§ 6 Wahlzeit

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Wahlzeit muss mindestens vierzehn Tage betragen. Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der Wahlmittel und endet mit Ablauf des sechzehnten Tages danach, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 8 Tätigkeit des Wahlausschusses

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 11), Änderungen des Wählerverzeichnisses (§ 12) sowie über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18) und stellt das Ergebnis der Wahl (§§ 24, 25) fest.

§ 10 Anlage des Wählerverzeichnisses

§ 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Bezirksstellen der Kassenärztlichen Vereinigung sorgen dafür, dass die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und geführt werden, dass jede Berichtigung oder Neuaufstellung der Wählerverzeichnisse vor den Wahlen rechtzeitig beendet werden kann.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 – 3 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Eintragungen der Wahlberechtigten in das jeweilige Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der Zuordnung zu einem Wahlkreis gemäß § 5 Abs. 2. Bis zum Ende der Auslegungsfrist tragen die Bezirksstellen dafür Sorge, dass die Wählerverzeichnisse den aktuellen Stand abbilden können. Nach dem Ende der Auslegungsfrist sind sie mit dem Vorblatt (Anlage 2) der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in Hannover zuzuleiten.

§ 11 Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einspruch

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Vorstand hat mindestens zwölf Wochen vor Beginn der Wahlzeit im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt zu geben, wo und innerhalb welcher Zeit die Wählerverzeichnisse zur Einsicht für die Mitglieder ausliegen und wo und wie die Einsprüche eingelegt werden können. Die Wählerverzeichnisse sind bei den Bezirksstellen anzulegen und an fünf aufeinander folgenden Werktagen auszulegen. Die auslegenden Bezirksstellen haben auf dem Vorblatt zur Wählerliste zu bescheinigen, wo und während welcher Zeit das Wählerverzeichnis zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt hat.

§ 11 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

- (3) Sofern die Bezirksstelle dem Einspruch nicht abhilft, ist der Einspruch bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen, Berliner Allee 22, 30175 Hannover, schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

§ 12 Änderungen im Wählerverzeichnis

§ 12 wird wie folgt gefasst:

- (1) Streichungen eingetragener Personen aus dem Wählerverzeichnis dürfen nach Beginn der Auslegungsfrist nur durch den Wahlausschuss vorgenommen werden. Vor Streichung muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (2) Aufnahmen im Wählerverzeichnis können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist durch die Bezirksstelle vorgenommen werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist dürfen Aufnahmen nur aufgrund einer Entscheidung des Wahlausschusses vorgenommen werden.
- (3) Sonstige Änderungen bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind auf Veranlassung der Bezirksstellen vorzunehmen.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 angeführten Änderungen können nur bis zur Versendung der Wahlmittel vorgenommen werden.
- (5) Im Falle der Aufnahme oder Streichung sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Ergänzungen in den Wählerverzeichnissen sind als Nachträge aufzunehmen.
- (6) Nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche sind die Wählerverzeichnisse durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen abzuschließen. Auf dem Vorblatt zur Wählerliste oder zur Wahlkartei ist zu bescheinigen, wie viel Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind.

§ 13 Feststellung der Anzahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 13 wird gestrichen.

§ 14 Bekanntgabe der Wahl

Aus § 14 wird § 13.

§ 13 wird wie folgt gefasst:

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen hat spätestens am 50. Tage vor Beginn der Wahlzeit (§ 6) im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt zu geben:

1. die in jedem Wahlkreis nach § 3 Abs. 1 zu wählende Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung,
2. den Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung

der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen an den Wahlleiter einzureichen sind (§ 14),

3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 15),
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 22).

§ 15 Einreichen der Wahlvorschläge

Aus § 15 wird § 14.

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden. Wahlvorschläge (Anlage 3) sind von den Einzelbewerbern oder Vertrauensleuten vom 60. Bis zum 32. Tag vor Ende der Wahlzeit (§ 6) bis spätestens 18:00 Uhr am Sitz des Wahlausschusses (§ 7 Abs. 2) einzureichen.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 bis 4 wird wie folgt gefasst:

- (2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlkreis Wahlberechtigten unter Angabe des jeweiligen Praxisortes (mit Postleitzahl) unterschrieben sein. Unterschriften der auf dem Wahlvorschlag Genannten sind dabei mit zu berücksichtigen. Auf dem Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauenspersonen (Vertrauensperson und Stellvertreter) benannt werden. Fehlt diese Angabe so gelten die beiden Erstunterzeichner als Vertrauensperson und Stellvertretung.

§ 14 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- (3) Namen oder Kurzbezeichnungen für Listenwahlvorschläge dürfen nicht mehr als drei Wörter umfassen.

§ 16 Die Bewerber

Aus § 16 wird § 15.

§ 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) In einem Wahlvorschlag können höchstens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder in diesem Wahlkreis zu wählen sind (§ 3 Abs. 1).

§ 15 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Zu- und Vorname, Geburtsjahr und Praxisort und Facharztbezeichnung angeführt sein.

§ 17 Beseitigung von Mängeln, Änderungen und Zurückziehung

Aus § 17 wird § 16.

§ 18 Zulassung der Wahlvorschläge

Aus § 18 wird § 17.

§ 17 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Vertrauenspersonen der eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von

Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung einzuladen.

§ 17 Abs. 3 Nr. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

3. für welche die nach § 15 Abs. 4 vorgeschriebene Erklärung nicht fristgemäß beigebracht worden ist,
4. die über die nach § 15 Abs. 1 zulässige Zahl hinausgehen

§ 17 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Die Entscheidungen über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder Bewerbers sind schriftlich zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages im Anschluss an die Sitzung des Wahlausschusses mitzuteilen.

§ 19 Nichtstattfinden der Wahl

Aus § 19 wird § 18.

§ 20 Herstellung der Wahlmittel; Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Aus § 20 wird § 19.

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 werden wie folgt gefasst:

1. der Stimmzettel [Anlage 5 a) und b)],
5. ein Abdruck des § 22 der Wahlordnung

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Sämtliche Wahlunterlagen sind gegen Einsichtnahme durch Unbefugte zu schützen und bis zum Beginn der Wahl der neuen Vertreterversammlung sorgfältig aufzubewahren.

§ 21 Herstellung der Stimmzettel

Aus § 21 wird § 20.

§ 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge (§ 17 Abs. 3) und innerhalb der Wahlvorschläge Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung der zugelassenen Bewerber in der Reihenfolge, in der diese im Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

§ 22 Absendung der Wahlmittel

Aus § 22 wird § 21.

§ 23 - Stimmabgabe

Aus § 23 wird § 22.

§ 22 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

- (8) Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit

endet, dem Wahlleiter bis 18:00 Uhr zugegangen sein.

§ 24 Einberufung des Wahlausschusses

Aus § 24 wird § 23.

§ 25 Feststellung des Wahlergebnisses

Aus § 25 wird § 24.

§ 24 Abs. 11 wird wie folgt gefasst:

(11) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl und die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge sowie der nicht gewählten Bewerber dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen unverzüglich mit. Der Vorsitzende des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gibt das Ergebnis der Wahl im niedersächsischen Ärzteblatt bekannt.

§ 24 Abs. 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

(12) Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen verwahrt die Unterlagen bis zu ihrer Vernichtung (§ 44) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 26 Benachrichtigung der Gewählten

Aus § 26 wird § 25.

§ 27 Ablehnung der Wahl

Aus § 27 wird § 26.

§ 26 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) § 25 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Verlust des Sitzes

Aus § 28 wird § 27.

§ 29 Wahlprüfungsverfahren

Aus § 29 wird § 28.

§ 28 wird wie folgt gefasst:

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung nach Maßgabe der Bestimmung der §§ 29 bis 39.

§ 30 Einspruch

Aus § 30 wird § 29.

§ 31 Einspruchsberechtigung

Aus § 31 wird § 30.

§ 32 Einspruchsfrist

Aus § 32 wird § 31.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im niedersächsischen Ärzteblatt beim Wahlausschuss schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen.

§ 33 Einspruchsgründe

Aus § 33 wird § 32.

§ 34 Wahlprüfungsausschuss

Aus § 34 wird § 33.

§ 35 Verhandlungen vor dem Wahlprüfungsausschuss

Aus § 35 wird § 34.

§ 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung. Er lädt zu dem Verhandlungstermin mindestens eine Woche vorher ein:

1. denjenigen der Einspruch eingelegt hat, sowie
2. Personen, die als Bewerber oder Mitglied der Vertreterversammlung oder als Ersatzperson durch die Entscheidung betroffen sein könnten. Dabei sind die §§ 31 und 32 zu beachten.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt es den Bevollmächtigten einzuladen.

Die Einladungen sind in entsprechender Anwendung des § 63 Abs. 1 S. 2 SGG bekannt zu geben.

§ 36 Verfahrensregelungen

Aus § 36 wird § 35.

§ 37 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

Aus § 37 wird § 36.

§ 38 Inhalt des Beschlusses

Aus § 38 wird § 37.

§ 39 Zustellung des Beschlusses

Aus § 39 wird § 38.

§ 40 Rechtsbehelf

Aus § 40 wird § 39.

§ 41 Nachwahl und Wiederholungswahl

Aus § 41 wird § 40.

Neu eingefügt wird folgender Absatz 3:

- (3) Abweichende Regelungen i.S. von § 6 Abs. 2, insbesondere Verlängerungen der Wahlzeit, stellen keinen Fall einer Wiederholungs- oder Nachwahl dar.

§ 42 Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

Aus § 42 wird § 41.

§ 43 Fristen und Termine

Aus § 43 wird § 42.

§ 44 Schriftform

Aus § 44 wird § 43.

§ 45 Aufbewahrungsfristen

Aus § 45 wird § 44.

§ 46 Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Aus § 46 wird § 45.

§ 47 Inkrafttreten

Aus § 47 wird § 46.

Anlage 2 wird wie folgt geändert:**Anlage 2**

Vorblatt zum Wählerverzeichnis

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, den

Der Beauftragte gemäß § 10 Abs. 3:

Betr.: Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung
Niedersachsen.....Dieses Wählerverzeichnis hat zur Einsicht durch die Mitglieder vom bis
..... im Wahlkreis ausgelegt. Es erfasst Wahlberechtigte......
(Der Beauftragte)

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Hannover, den

Das Wählerverzeichnis wird- unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses
über die Einsprüche ¹⁾ - hiermit abgeschlossen. Es sind nunmehr Wahlberechtigte
einzutragen.

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen

Hannover, den

Gemäß § 12 WO-KVN sind Wahlberechtigte gestrichen und
Wahlberechtigte nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der Wahlberechtigten beträgt
.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 3 wird wie folgt geändert:**Anlage 3****Wahlvorschlag**

für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen im Jahre
.....
im Wahlkreis.....

I. Dieser Wahlvorschlag soll den Namen/die Kurzbezeichnung führen.¹⁾

Dieser Wahlvorschlag wird als Einzelwahlvorschlag eingereicht.¹⁾

II. Für die vorbezeichnete Wahl werden folgende Bewerber vorgeschlagen:

Lfd.Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Facharztbezeichnung	Praxisort	Arbeits- stätte	Nr. des Wähler- verz.

III. Vertrauensperson(en) für diesen Wahlvorschlag sind :

1. (Vertrauensperson: Name, Vorname, Anschrift)
2. (Stellvertreter: Name, Vorname, Anschrift)

Sofern keine Vertrauenspersonen genannt werden, gilt der Erstunterzeichner als Vertrauensperson und der Zweitunterzeichner als Stellvertreter.

Die Vertrauenspersonen erklären, dass sie nicht Vertrauenspersonen für einen weiteren Wahlvorschlag dieser Wahl sind.

IV. Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 10) Wahlberechtigte:²⁾

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Praxisort (mit PLZ)	Persönl.u. handschriftl. Unterschrift

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige/Unleserliche Wahlvorschläge dürfen nach § 17 Abs. 2 WO-KVN nicht zugelassen werden!)

¹⁾ Nicht zutreffendes streichen.

²⁾ Die Erklärung zu IV. kann auch als Anlage beigelegt werden.

Anlage 5a wird wie folgt geändert:

<p>Anlage 5 a (Mehrere Wahlvorschläge)</p> <p>Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen ??(Jahr)</p> <p>Jeder Wahlberechtigte hat 1 Stimme. Es darf daher nur 1 Stimmabgabevermerk angebracht sein.</p>	<p>Wahlkreis? Bezirksstelle ??</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: 80%;"> <p>Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem ???, dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 22 Abs. 8 WO-KVN)</p> </div>																								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Wahlvorschlag 1</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1. Name, Vorname, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> </td> <td></td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Wahlvorschlag 2</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%; padding: 5px;">1.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3.</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 5px;">Achtung ! Zeilen müssen gleich groß sein</td> </tr> </table>		Wahlvorschlag 1		Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags		1. Name, Vorname, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung		2.		3.				Wahlvorschlag 2		Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags		1.		2.		3.		Achtung ! Zeilen müssen gleich groß sein	
Wahlvorschlag 1																									
Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags																									
1. Name, Vorname, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung																									
2.																									
3.																									
Wahlvorschlag 2																									
Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags																									
1.																									
2.																									
3.																									
Achtung ! Zeilen müssen gleich groß sein																									

Anlage 5b wird wie folgt geändert:

<p>Anlage 5 b (Nur 1 Wahlvorschlag)</p> <p>Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen ??(Jahr)</p> <p>Jeder Wahlberechtigte hat nur Stimme. Es darf daher nur Stimmabgabevermerk angebracht sein.</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left; padding: 2px;">Wahlvorschlag Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags</th> </tr> <tr> <td style="width: 80%; padding: 2px;">1. Name, Vorname, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2.</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">3.</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center; padding: 2px;">Achtung ! <i>Zeilen müssen gleich groß sein</i></td> </tr> </table>	Wahlvorschlag Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags		1. Name, Vorname, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung		2.		3.		Achtung ! <i>Zeilen müssen gleich groß sein</i>		<p style="text-align: center;">Wahlkreis? Bezirksstelle ??</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px auto; width: 80%;"> <p>Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem ???, dem Wahlleiter zugegangen sein (§ 22 Abs. 8 WO-KVN)</p> </div>
Wahlvorschlag Name / Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags											
1. Name, Vorname, Geburtsjahr, Praxisort, Facharztbezeichnung											
2.											
3.											
Achtung ! <i>Zeilen müssen gleich groß sein</i>											

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung am **26./27.06.2015** die vorstehenden Änderungen der Satzung der KVN beschlossen; diese Änderungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Datum vom 02.09.2015 genehmigt worden. Die genehmigte Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt und veröffentlicht.

Hannover, 28.09.2015



Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN